

Stand: 08.01.2021 | 12:00 Uhr

## Welche Einrichtungen dürfen unter welchen Umständen öffnen? Was ist erlaubt?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über die angesichts der Corona-Pandemie derzeit in der Stadt Osnabrück geltenden Regelungen gewähren. Die Regelungen ergeben sich überwiegend aus der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 07.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Liste **keine rechtsverbindliche Auskunft** für den jeweiligen Einzelfall geben kann. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der dynamischen Rechtslage der Fall sein kann, dass die nachfolgende Auflistung nicht dem aktuellsten Stand entspricht. Bitte achten Sie daher stets auf das o. g. letzte Bearbeitungsdatum dieser Auflistung und vergewissern Sie sich, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Rechtslage erfolgt ist.

Am Anfang befinden sich die Regelungen zur den Grundsätzen der Corona-Verordnung: Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hygienekonzept und die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten. Nachfolgend finden Sie dann Listen mit zusätzlichen Regelungen, die über die Grundsatzregelungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen, zu folgenden Themen:

- [Für den Publikumsverkehr werden geschlossen](#)
- [Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen:](#)
- [Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen](#)

**Grundsatz:** Jede Person hat Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

### Abstandsgebot

In der Öffentlichkeit dürfen sich nur Personen aus einem Hausstand mit einer weiteren Person aufhalten.

**Ausnahme:** Begleitpersonen oder Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sowie Dritte i. S. d. § 1684 Abs. 4 BGB werden nicht mit eingerechnet.

Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person in der Öffentlichkeit bzw. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen und in sonstigen geregelten Fällen

#### **Ausnahmefälle insbesondere:**

1. zu Personen aus dem gemeinsamen Hausstand
2. zu einer weiteren Person
3. Gruppen von Kindern bis zu 12 Jahren
4. Berufliche Tätigkeit, berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung
5. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes

### Mund-Nasen-Schutz

**Unter freiem Himmel** muss ein textiler Mund-Nasen-Schutz überall dort getragen werden, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Ebenfalls gilt im Bereich folgender **Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Osnabrück** unabhängig von der Einhaltung des Abstandsgebotes die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- Adolf-Reichwein-Platz
- Alte Münze
- Am Ledenhof
- An der Katharinenkirche
- An der Marienkirche
- Bahnhofsvorplatz
- Barfüßerkloster
- Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
- Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
- Derby-Platz
- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz
- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35

- Große Hamkenstr.

- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Turmstr.
- Besondere Plätze
- Adolf-Reichwein-Platz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz
- Neumarkt

- Vorplatz Dom
- Vorplatz Johanniskirche

**In geschlossenen Räumen**, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen, hat jede Person einen textilen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Eine MNB ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte zu tragen.

#### **Ausnahmen:**

- Bei ausschließlich privater Nutzung von Räumlichkeiten oder KFZ
- Aufgaben im Zusammenhang eines politischen Mandats
- Einrichtungen und Angebote der Kinder und Jugendhilfe (§ 29 SGB VIII) und der Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)
- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und es erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (§§ 11, 13 und 14 SGB VIII)
- Sportlicher Betätigung
- Im des Betriebs einer Musikschule, wenn die Ausbildung das Tragen ausschließt und im Einzelunterricht stattfindet.
- Bei einer sitzenden Veranstaltung solange ein fester Sitzplatz eingenommen wurde
- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist, jedoch ist hier ein ärztliches Attest oder vergleichbare amtliche Bescheinigung notwendig (Gilt auch für die städtische Innenstadt)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Gilt auch für die städtische Innenstadt)
- An der Arbeits- oder Betriebsstätte, wenn der feste Arbeitsplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten werden kann oder wenn die Art der Tätigkeit das Tragen einer MNB nicht zulässt.

#### **Hygienekonzept**

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept voraus.

Folgende **Maßnahmen** müssen im Hygienekonzept enthalten sein:

1. Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der **Personenzahl** auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten
2. Maßnahmen zur Wahrung des **Abstandsgebots**
3. Maßnahmen zur Steuerung der **Personenströme** einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie zur Vermeidung von **Warteschlangen**
4. Regelungen zur Nutzung **sanitärer Anlagen**
5. Maßnahmen zur Sicherstellung **der Reinigung** von häufig gemeinsam genutzten Oberflächen und Gegenständen sowie der Sanitäranlagen
6. Maßnahmen zur Sicherstellung der **Frischlufzufuhr**

Der oder die nach der Verordnung jeweils Verpflichtete muss Maßnahmen zur **Umsetzung** des Hygienekonzeptes treffen und dieses **auf Verlangen** der zuständigen Behörde **vorlegen**.

### Datenerhebung

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifel auf Plausibilität zu überprüfen.

Zu erhebende **Daten** (diese müssen **wahrheitsgemäß** sein):

1. Familienname
2. Vorname
3. Vollständige Anschrift
4. Telefonnummer
5. Zeitraum des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Veranstaltung

#### **Pflichten der Betreiberin / des Betreibers:**

- **Aufbewahrung** der Daten für drei Wochen und Löschung der Daten nach spätestens einem Monat
- **Zutrittsverweigerung**, wenn keine Daten erfasst werden sollen
- **Vorlage** der Dokumentationen **auf Verlangen** des Gesundheitsamtes
- Gewährleistung, dass **unbefugte Dritte keine Kenntnis** von den Daten erlangen

#### **1. Für den Publikumsverkehr sind geschlossen:**

| Betroffener Bereich  | Konkretisierung (Beispiele)   | Auslegungshilfen |
|--|---|------------------|
| <b>Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:</b>  |   |                  |
| alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren                      | <b>Ausnahmen siehe unten</b>  |                  |
| Clubs  |   |                  |
| Diskotheken  |   |                  |
| ähnliche Einrichtungen   |   |                  |
| Sämtliche Gastronomiebetriebe  | Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Shisha-Bars, Cafes, Imbisse<br><br><b>Ausnahmen siehe unten</b> |                  |
| Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen                   |   |                  |
| Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien und ähnliche Einrichtungen |   |                  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| Kinos, Freizeitparks, Zoo, Tierparks, Freizeitaktivitäten (indoor und outdoor) und ähnliche Einrichtungen |  |  |
| Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen                                   |  |  |
| Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen                       | <b>Ausnahme siehe unten</b>  |  |
| Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, EMS-Studios und ähnliche Einrichtungen |  |  |
| Körpernahe Dienstleistungen   | Insbesondere Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoostudios,<br><br><b>Ausnahme siehe unten</b> |  |
| Dienstleistungen außerhalb des täglichen Bedarfs  |  |  |
| Prostitution  | Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen, -vermittlung, erotische Massagen und Straßenprostitution       |  |
| Touristische Schiffs-, Bus- und Kutschfahrten   |  |  |
| <b>Außerschulische Bildungsangebote</b>   | <b>z. B. in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung</b>                           |  |
| <b>Außerdem sind verboten:</b>  |  |  |
| Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken  | Ausnahme: Dauercamper  |  |
| Sportveranstaltungen mit Publikum   |  |  |
| alle sonstigen öffentlichen und privaten Veranstaltungen  |  |  |
| Verkauf, Abgabe, Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenstände    |  |  |
| Veranstalten von Feuerwerk für die Öffentlichkeit   |  |  |

## 2. Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen unter anderem:

| Betroffener Bereich  | Konkretisierung (Beispiele) | Auslegungshilfen und Voraussetzungen  |
|--|-----------------------------|---|
| Restaurationsbetriebe  |                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur Außerhausverkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb eines Umkreises von 50 m um die Einrichtung</li> </ul>  |
| Hotelgastronomie   |                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Versorgung der Beherbergungsgäste auf den jeweiligen Zimmern</li> </ul>  |
| Mensen, Cafeterien und Kantinen  |                             |   |
| Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen  |                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Versorgung von Berufskraftfahrenden, die ihre Tätigkeit nachweisen können</li> </ul>   |
|  |                             |   |
| Lebensmittelhandel   |                             | <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Abstandsgebot</a></li> <li>- Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (Ausnahmen: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen)</li> <li>- <a href="#">Hygienekonzept</a></li> <li>- bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm müssen 10 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen</li> <li>- bei einer Verkaufsfläche ab 800 qm müssen auf der die 800 qm übersteigenden Fläche 20 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen</li> </ul> <p><b>Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.</b></p> |
| Wochenmärkte (nur Lebensmittel)  |                             |   |
| Landwirtschaftlicher Direktverkauf und Hofläden (nur Lebensmittel)                                 |                             |   |
| Getränkehandel   |                             |   |
| Abhol- und Lieferdienste   |                             |   |
| Reformhäuser   |                             |   |
| Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien  |                             |   |
| Optiker und Hörgeräteakustiker   |                             |   |
| Tankstellen und Autowaschanlagen   |                             |   |
| Kfz-Fahrradwerkstätten, Fahrradwerkstätten, Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte              |                             |   |
| Banken und Sparkassen  |                             |   |
| Poststellen  |                             |   |
| Reinigungen  |                             |   |
| Waschsalons  |                             |   |
| Zeitungsverkaufsstellen  |                             |   |
| Tierbedarfshandel  |                             |   |
| Futtermittelhandel   |                             |   |
| Verkauf von Weihnachtsbäumen   |                             |   |
| Großhandel und Baumärkte (für gewerbliche Kunden)  |                             |   |
| Brenn- und Heizstoffhandel   |                             |   |
| Brief- und Versandhandel   |                             |   |
| Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr   |                             |   |
| Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, bei denen die o. g. Waren den Schwerpunkt des Sortiments |                             |   |



|  |  |  |
|--|--|--|
| bilden   |  |  |
| Verkaufsstellen mit anderem Schwerpunkt für den Verkauf der o. g. Waren                                      |  |  |
| Lieferung und Abholung jeglicher Waren auf Bestellung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume |  |  |
| Wissenschaftliche Bibliotheken und Hochschulbibliotheken   |  |  |
| Individualsport auf privaten und öffentlichen Sportanlagen   |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- allein oder mit einer weiteren Person</li> <li>- oder Personen eines Hausstandes</li> </ul>   |
| Medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen   | Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, Orthopädieschuhmacher-Handwerk, Orthopädietechnik sowie Heilpraktikertätigkeiten |  |
| Außerschulische Bildungsangebote – Durchführung von Prüfungen  |  | - <a href="#">Abstandsgebot</a>  |
|  |  |  |
| Fahrschulen (sowohl Theorie- als auch Praxisunterricht und –prüfungen)                                       |  | <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Abstandsgebot</a>, soweit möglich</li> <li>- <a href="#">Hygienekonzept</a></li> <li>- <a href="#">Datenerhebung</a></li> <li>- Einrichtung von Desinfektionsmöglichkeiten</li> </ul> <p>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Fahrzeug und bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstandes</p> |

### 3. Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen:

| Betroffener Bereich   | Konkretisierung (Beispiele)   | Auslegungshilfen und Voraussetzungen  |
|---|---|---|
| <b>Veranstaltungen</b>  |   |   |
| Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Parteien, Initiativen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse |   | <a href="#">Abstandsgebot</a>   |
| Private Zusammenkünfte und Feiern   | In der eigenen Wohnung/andere eigene geschlossenen Räumlichkeiten                                 | <b>Ein Hausstand mit max. einer weiteren Person</b>   |
|   | Auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten freien Flächen unter freiem Himmel (Garten, Hof) | <b>Ausnahme:</b> Begleitpersonen oder Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sowie Dritte i. S. d. § 1684 Abs. 4 BGB werden nicht mit eingerechnet. |
|   | An öffentlich zugänglichen Orten (Gastronomie, angemieteter Raum)                                 |   |
| <b>Ansammlungen/Zusammenkünfte</b>  |   |   |
| Versammlungen unter freiem Himmel nach NVerG  |   | unter mit der zuständigen Behörde abgestimmten Auflagen zur Hygiene   |

|   |  |   |
|---|--|---|
| Zusammenkünfte in Gemeindezentren o. ä. zwecks Vorbereitung auf religiöse Feste u. Ereignisse | Kommunions- oder Konfirmandenunterricht, Vorbereitung auf die Bar Mizwa usw. | Einzigste Voraussetzung:<br>- <a href="#">Hygienekonzept</a><br>- <a href="#">Abstandsgebot</a>   |
| Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen   |  | - <a href="#">Hygienekonzept</a><br>- <a href="#">Abstandsgebot</a><br>- <b>bei erwarteter Kapazitätsauslastung:</b><br>Vorankündigung; Mund-Nasen-Bedeckung (auch bei Einnahme des Sitzplatzes); Gesangsverbot |

### Grundsätzliche Empfehlungen

Es wird darum gebeten, die Kontakte grundsätzlich weiterhin auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und auf eine Balance zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität auf der einen Seite und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung auf der anderen Seite zu achten.

Machen Sie sich Gedanken über die Notwendigkeit von Kontakten außerhalb des eigenen Haushaltes, insbesondere dann, wenn es sich um Kontakt zu vielen verschiedenen Personen aus vielen unterschiedlichen Haushalten handelt und machen Sie sich auch Gedanken über die möglichen Folgen, sollte eine bereits infizierte Person unter den Teilnehmenden sein. Dann kann z.B. nach einer Weihnachtsfeier schnell mal der gesamte Betrieb in Quarantäne müssen.

Nicht alles, was die Verordnung erlaubt, ist zur jetzigen Zeit auch zwingend notwendig.